

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Umfang

- 1.1. Soweit vorstehend nicht anders vereinbart, gelten für diesen Vertrag zwischen MAG machines GmbH, FN 519961z, Wirtschaftspark 44/46, 8530 Deutschlandsberg (nachfolgend "**Verkäufer**") und [●] (nachfolgend "**Käufer**") die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "**AVLB**"). Die AVLB werden Vertragsbestandteil.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, die diesen AVLB widersprechen, entfalten keine Geltung.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und bedürfen der weiteren schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Die vom Verkäufer gelieferten Preislisten dienen lediglich der Information und stellen kein Angebot dar.
- 2.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet oder die bestellte Ware an den Käufer versendet.
- 2.3. Der Verkäufer ist berechtigt, Aufträge nur teilweise anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig.

3. Liefer- und Leistungsbedingungen

- 3.1. Die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsfristen setzt die Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die rechtzeitige Beibringung von Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Der Verkäufer haftet nur für einen Verzug, wenn er durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 3.2. Der Käufer ist verpflichtet, die für die Installation der Geräte erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Genehmigungen Dritter vor dem vereinbarten Liefertermin einzuholen.

Wird die Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt verzögert, unzumutbar oder unmöglich, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefer-/Leistungstermin zu verschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Unter höhere Gewalt fallen auch Arbeitskampf, Streik, Sperrungen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen durch Feuer oder durch eingeschränkte Versorgung des Werkes oder eingeschränkte Abfallbeseitigung beim Werk, behördliche/gesetzliche Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Epidemien, Pandemien und ähnliche Umstände, die auf die Lieferung/Leistung Einfluss haben, gleichgültig ob sie in der Sphäre des Verkäufers oder eines Sublieferanten des Verkäufers eintreten. Entstehen durch die Verlängerung des Liefertermins infolge unvorhergesehener oder unvermeidbarer Umstände Mehrkosten, so sind diese dem Verkäufer vom Käufer zu erstatten.

- 3.3. Verzögert sich der Beginn der Leistung oder die Leistung selbst durch Gründe aus der Sphäre des Käufers, insbesondere durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Käufers (Ziffer 7.), so verlängern oder verschieben sich die Leistungsfristen und -termine entsprechend. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer für die Lagerung von Material und Geräten 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen.

4. Preise

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise in EURO, gelten ab Werk und ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung etc.
- 4.2. Die in den Preislisten sowie im Angebot angegebenen Preise sind unverbindlich. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Änderungen auftragsbezogener Kosten, die der Verkäufer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zu tragen hat (z.B. Steuern, Zölle, Spesen, Abgaben, sonstige Gebühren etc.) und/oder bei weiteren Kostenänderungen des Verkäufers (z.B. Zölle, Lohn- und Materialkosten etc.) auch nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen.

5. Vom Käufer bereitgestellte Waren

- 5.1. Stellt der Käufer Geräte oder sonstige Materialien zur Verfügung, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer 10 % des Werts der beigestellten Geräte oder Materialien als Bearbeitungszuschlag zu verrechnen.
- 5.2. Der Käufer haftet für die Qualität und die Betriebsbereitschaft der gelieferten Waren.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Verkäufers sofort fällig und spätestens am 14. Tag nach Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstige Abzüge zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Gesamtbetrag spesenfrei auf einem in der Rechnung bezeichneten Konto in EURO gutgeschrieben wurde und dem Verkäufer voll zur Verfügung steht. Die Aufrechnung von Gegenansprüchen durch den Käufer ist nicht zulässig.

6.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen nach den Kreditkosten des Verkäufers, mindestens jedoch 9,2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, berechnet, auch wenn den Käufer am Zahlungsverzug kein Verschulden trifft. Erfüllungsort für die Zahlung ist Deutschlandsberg.

7. Die Mitwirkungspflicht des Käufers

- 7.1. Die Leistungspflicht des Verkäufers beginnt frühestens, wenn (i) alle technischen Details geklärt sind, (ii) der Käufer die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt hat, (iii) der Käufer die vereinbarte Vorauszahlung geleistet hat und (iv) der Käufer seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Montagearbeiten unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals des Verkäufers ohne Verzögerung durchgeführt werden können.
- 7.3. Der Erwerber hat auf seine Kosten alle erforderlichen Genehmigungen von Dritten und Behörden einzuholen sowie Berichte an die Behörden zu erstatten.
- 7.4. Die zur Erbringung der Leistung und für den Probelauf erforderliche Energie- und Wassermenge ist vom Käufer auf seine Kosten bereitzustellen.
- 7.5. Der Käufer stellt dem Verkäufer für die Zeit der Leistungserbringung unentgeltlich verschließbare, für Dritte nicht zugängliche Räume zum Aufenthalt der Arbeitnehmer und zur Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung.
- 7.6. Der Käufer haftet dafür, dass die für die Herstellung des Werkes erforderlichen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die im Vertrag genannt sind oder dem Käufer aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder ausreichender und angemessener Erfahrung bekannt sein müssen.
- 7.7. Der Käufer haftet dafür, dass die erforderlichen technischen Einrichtungen wie Zuleitungen, Kabel, Netze und dergleichen in einwandfreiem technischem und betriebsbereitem Zustand sind und mit den vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen bzw. den Kaufgegenständen vereinbar sind.
- 7.8. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer dem Verkäufer die nötigen Informationen über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sonstige bauliche Hindernisse, Notausgänge, mögliche Gefahrenquellen sowie erforderliche statische Angaben zu erteilen.

8. Transport, Gefahrübergang und Annahmeverzug

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart wird, erfolgen alle Lieferungen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

- 8.2. Soweit eine förmliche Abnahme zu erfolgen hat, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Verkäufer für den Gefahrübergang maßgebend.
- 8.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung zur Lieferung abzunehmen. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder liegt ein Annahmeverzug vor, geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 8.4. Bei Annahmeverzug oder wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, hat der Käufer die Lagergebühren zu tragen.
- 8.5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

9. Garantie

- 9.1. Der Käufer hat Mängel der Ware, die er bei der Ablieferung festgestellt hat oder im ordnungsgemäßen Geschäftsgang hätte feststellen müssen, dem Verkäufer anzuzeigen. Etwaige Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware gegenüber dem Verkäufer zu rügen, wobei die tatsächlichen Umstände, das Bestell- und Lieferdatum sowie die Lieferscheinnummer genau anzugeben sind.
- 9.2. Soweit der Käufer den Verkäufer nicht entsprechend unterrichtet, stehen ihm Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Mangel sowie im Zusammenhang mit einem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr zu.
- 9.3. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss er ebenfalls innerhalb von 7 Tagen nach seiner Entdeckung gerügt werden, andernfalls kann der Käufer die in Ziffer 9.2 genannten Rechte nicht mehr geltend machen.
- 9.4. Der Käufer hat dem Verkäufer Zutritt zu dem Ort zu gewähren, an dem die Ware aufbewahrt wird, um eine umfassende Prüfung der Mangelhaftigkeit der Ware und der gegebenenfalls erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- 9.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nicht anders vereinbart, zwölf Monate und beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Bestimmungen des § 924 ABGB finden keine Anwendung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ersatzlieferung/Verbesserung nicht neu zu laufen. Ein Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 933b ABGB besteht nicht.
- 9.6. Im Falle der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, die Mängel selbst zu beheben.
- 9.7. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die vom Käufer bereitgestellten Waren (Abschnitt 5.).

10. Haftung und Schadenersatz

- 10.1. Der Verkäufer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Hat der Verkäufer nicht vorsätzlich gehandelt, ist die Haftung in jedem Fall auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und schließt eine Haftung für entgangenen Gewinn oder mittelbare Folgeschäden, Zinsverluste und reine Vermögensschäden aus. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- 10.2. Die Haftung für Sachschäden, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sowie jegliche Produkthaftungsansprüche, die sich aus anderen Bestimmungen ableiten lassen, sind ausgeschlossen.
- 10.3. Die Haftungsbeschränkungen sind in vollem Umfang an jeden Abnehmer des Käufers abzutreten mit der Verpflichtung, sie weiter zu übertragen. Unterlässt der Käufer die Abtretung, so hat er den Verkäufer für alle Verluste, Schäden oder Ansprüche, die in diesem Zusammenhang entstehen, in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Bei der Verarbeitung der gelieferten Ware mit anderen Gegenständen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zu den anderen Sachen.
- 11.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 11.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind die Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstige Überlassung an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.
- 11.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mitteilung hat Angaben über den betreibenden Gläubiger, die Höhe der Forderung, das intervenierende Gericht, das Aktenzeichen und einen etwaigen Versteigerungstermin zu enthalten.
- 11.5. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab, und zwar auch dann, wenn die Ware verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde. Der Käufer ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seiner Rechnung anzubringen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über jede Wertminderung der gelieferten Ware zu informieren.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Anwendbares Recht

- 12.1. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag oder der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien ergebenden Verpflichtungen und/oder Rechten ist der Wirtschaftspark 44/46, 8530 Deutschlandsberg.
- 12.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag oder der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch das am Sitz des Käufers zuständige Gericht anrufen.
- 12.3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

13. Datenschutzklausel

Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes zu speichern, zu übermitteln, zu verarbeiten und zu löschen.

14. Sonstiges

- 14.1. Abweichungen von diesen AVLB bedürfen der Schriftform. Auch ein Abweichen von dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- 14.2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen Regelung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.